



Hochschule Niederrhein  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

44. Jahrgang      Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. Dezember 2019      Nr. 36

---

## Inhalt

Ordnung der Hochschule Niederrhein über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen – HN-VVLeistB-O vom 17. Dezember 2019

**Ordnung der Hochschule Niederrhein  
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen – HN-VVLeistB-O  
vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), in Verbindung mit § 39 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) vom 14. Juni 2016 (Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)) und des § 5 der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung-HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV.NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2017 (GV. NRW. S. 372), hat die Hochschule Niederrhein die nachfolgende Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (HN-VVLeistB-O) erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen an der Hochschule Niederrhein erfolgt auf der Grundlage von § 33 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) sowie in Verbindung mit den Regelungen nach der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Ordnung stellt neben den nach § 34 LBesG NRW zu berücksichtigenden Kriterien für die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 HLeistBVO ergänzende Kriterien auf. Darüber hinaus regelt diese Ordnung gemäß § 4 Satz 6 HLeistBVO ergänzende Maßgaben zum Vergabeverfahren bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Landesbesoldungsordnung W besoldet werden.

**§ 2 Haushaltsmittel**

(1) Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass durch die Gewährung von Leistungsbezügen die Funktionsfähigkeit der Hochschule nicht berührt wird (§ 38 LBesG NRW). Die Gewährung der Leistungsbezüge steht unter dem Vorbehalt bereitstehender Haushaltsmittel (budgetärer Rahmen) und darf nur im Rahmen der rechtlichen Vorschriften zugesagt werden. Das Präsidium fasst jährlich einen Beschluss über die Höhe des Vergaberahmens.

(2) Alle Leistungsbezüge werden als Bruttozahlungen gewährt.

**§ 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule Niederrhein zu gewinnen oder die Abwanderung von der Hochschule Niederrhein zu verhindern (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 LBesG NRW, § 3 Abs. 1 Satz 1 HLeistBVO).

(2) Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge werden auf Antrag der zu berufenden Person bzw. der Professorin/ des Professors zwischen der zu berufenden Person bzw. der Professorin/dem Professor und der Präsidentin/dem Präsidenten vereinbart. Bei der Entscheidung über Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: individuelle Qualifikation, wie z.B. vorangegangene Tätigkeit, Erfahrung der Bewerberin/des Bewerbers, in der Vergangenheit erbrachte Leistung der Professorin/des Professors vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach, die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, die besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule, z.B. im Hinblick auf die Strategie der Hochschule, wobei die Bedeutung der Professur im Hochschulentwicklungsplan erkennbar sein muss, die besondere Bedeutung der Professur für die Entwicklung des entsprechenden Fachbereichs, wobei die Bedeutung der Professur im Fachbereichsentwicklungsplan erkennbar sein muss. Bei Berufungs-Leistungsbezügen kann bei der Bemessung die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin/der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin/eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(3) Die Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug vergeben. Im begründeten Ausnahmefall können sie auch als befristete monatliche Zulage gewährt werden. Eine Einmalzahlung ist in besonderen Fällen möglich.

(4) Über die Gewährung, die Höhe, die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie die Ruhegehaltsfähigkeit der befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (§ 34 LBesG NRW) entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans im Rahmen der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlung. Die Dekanin/ der Dekan kann an den Verhandlungen teilnehmen. Das Ergebnis wird in einer Verhandlungsniederschrift festgehalten. Die Dekanin/der Dekan kann der Präsidentin/ dem Präsidenten vor Aufnahme der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen einen Vorschlag hinsichtlich der Gewährung, der Höhe sowie der Teilnahme der Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen unterbreiten; der Vorschlag soll auf die in Absatz (2) festgelegten Kriterien Bezug nehmen.

#### **§ 4 Besondere Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungsbezüge können gemäß § 4 HLeistBVO gewährt werden für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind. Als Kriterien für besondere Leistungsbezüge gelten die in § 5 HLeistBVO genannten Kriterien. Besondere Leistungsbezüge können auch neben Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gezahlt werden. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet über die Gewährung, die Höhe und die Laufzeit der besonderen Leistungsbezüge und trifft die Entscheidung darüber, ob ein besonderer Leistungsbezug befristet oder bei erneuter Vergabe unbefristet vergeben wird, an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt und/oder ruhegehaltsfähig wird.

(2) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt in der Regel im Antragsverfahren. Ausnahmsweise können besondere Leistungsbezüge auch im Verfahren über den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen gewährt werden, wenn auch bei diesem Verfahren an in der Regel über mehrere Jahre erbrachte besondere Leistungen angeknüpft wird.

(3) Die Präsidentin/der Präsident informiert nach Aufforderung durch den Senat unter strenger Wahrung der Anonymität 1 Mal pro Kalenderjahr über die im vorangegangenen Kalenderjahr gewährten besonderen Leistungsbezüge. Der Bericht enthält folgende Angaben: Den im vorhergehenden Kalenderjahr zur Verfügung gestandenen budgetären Rahmen für die Vergabe der Leistungsbezüge, die Summe der im vorhergehenden Kalenderjahr insgesamt verausgabten Mittel für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und die durchschnittliche Höhe der im vorhergehenden Kalenderjahr vergebenen besonderen Leistungsbezüge. Unter der Voraussetzung der Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen sowie unter Beachtung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften enthält der Bericht darüber hinaus folgende Angaben: Geschlechterdifferenziert die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen besonderen Leistungsbezüge, die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen besonderen Leistungsbezüge, getrennt nach befristeter und unbefristeter Vergabe sowie nach Vergabe im Antragsverfahren und Vergabe im Verfahren der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Die Informationen der Präsidentin/des Präsidenten entfalten keinerlei Bindungswirkung.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin/des Professors oder eines Vorschlags der Dekanin/des Dekans. Der Antrag muss detaillierte Ausführungen zu den erbrachten besonderen Leistungen enthalten. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der/des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme die/der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln kann nur dann als besondere Leistung berücksichtigt werden, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 62 LBesG NRW gewährt wird. Für Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung können keine besonderen Leistungsbezüge gewährt werden. Das Antragsverfahren wird in einer Richtlinie der Präsidentin/des Präsidenten geregelt.

(5) Besondere Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung, gewährt und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die wiederholte Vergabe von besonderen Leistungsbezügen bedarf eines neuen Festsetzungsverfahrens.

(6) Die Zahlung der besonderen Leistungsbezüge endet nach Ablauf der Gewährungsdauer, ohne dass es eines Widerrufs oder einer Ankündigung bedarf.

## **§ 5 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 6 HLeistBVO erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Beginn und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Über die in Betracht kommenden Funktionen, die Gewährung und Höhe entscheidet die Präsidentin/der Präsident nach Beratung durch das Präsidium; dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung.

## **§ 6 Teilzeitprofessur**

Bei Professorinnen und Professoren in Teilzeit werden die besonderen Leistungen anteilig dem Umfang der Teilzeit entsprechend bewertet und in der Höhe bemessen.

## **§ 7 Mehrfachgewährung**

Leistungsbezüge nach den §§ 3, 4 und 6 HLeistBVO können nebeneinander gewährt werden.

## **§ 8 Ruhegehaltfähigkeit**

Bei Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes NRW maßgebend.

## **§ 9 Familienbedingte Einschränkungen; Behinderung; Krankheit**

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung der Lehrverpflichtung und Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familien- oder krankheitsbedingt ist. Entsprechende Nachweise sind rechtzeitig zu führen.

(2) Die Regelungen gemäß Absatz (1) gelten entsprechend bei einer Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan, Mitglied von Dekanaten, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter (§ 10 Absatz 2 Satz 1 HG).

(3) Soweit schwerbehinderte Menschen Leistungsbezüge beantragen, ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Schwerbehinderung zu berücksichtigen (§ 164 Abs. 2 SGB IX).

## **§ 10 Bescheide zu Leistungsbezügen**

Alle Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten einen Bescheid, in dem die Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten über die Bewilligung bzw. Ablehnung beantragter Leistungsbezüge mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung ist Bewilligungszeitraum, Höhe und Art der Leistungsbezüge, die Entscheidung über die Befristung des Leistungsbezuges und die Entscheidung über die Teilnahme an den allgemeinen Besoldungsanpassungen sowie ggf. die Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Im Falle eines negativen Bescheides des Antrages wird der antragstellenden Professorin/dem antragstellenden Professor das Ergebnis der Begutachtung auf Wunsch zusätzlich in einem persönlichen Gespräch durch die Präsidentin/den Präsidenten erläutert. Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

## **§ 11 Bekanntgabe und In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung der Hochschule Niederrhein über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen – HN-VVLeistB-O vom 16. Juli 2012 (Amtl. Bek. 13/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 16.12.2019.

Krefeld, den 17.12.2019

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Professor Dr. H. H. von Grünberg